

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Mockrehna, Nieder- und Oberaudenhain des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Audenhain

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Audenhain hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Mockrehna, Nieder- und Oberaudenhain gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	460,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	920,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	230,00 €
1.3	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten Urnwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	460,00 €
	Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).	

1.3.2	Urnenpaargrabstätten	
1.3.2.1	Urnenpaargrabstelle friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung – gilt für die Anlage auf den Friedhöfen Nieder- und Oberaudenhain)	1.913,87 €
1.3.2.2	Urnenpaargrabstelle friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Antragsteller – gilt für die Anlage auf dem Friedhof in Mockrehna)	1.415,00 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2. und 1.3.1 erhoben.	23,00 €
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.2. und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	23,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	27,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Kirche Nutzungsgebühr für nichtkirchliche Trauerfeiern	125,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	15,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	40,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €

5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	50,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	50,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024, in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Audenhain, 11.12.23

Ort, den



J. Müller

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

Schmidt

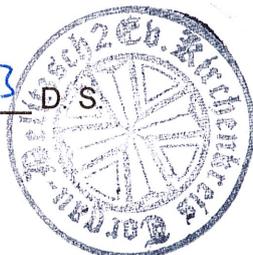
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Erlangen, 18.12.23

Ort, den



Wald

Amtsleiterin/Amtsleiter

